

NEUFASSUNG

18. April 2016

Arne Schneider

361-2132

Vorlage für die Sitzung des Senats am 19. April 2016

Haushaltsaufstellung 2016/2017

hier: Beratungsergebnisse der Fachdeputationen/Fachausschüsse sowie Restanten

A. Problem

Der Senat hat in der Sitzung am 8. März 2016 zur Aufstellung der Haushalte 2016 und 2017 mit der Vorlage über das Revisionsergebnis (Ressourcen) u.a. die Ressorts gebeten, ihre Haushaltsvoranschläge entsprechend aufzustellen und nach Abstimmung mit der Senatorin für Finanzen in die Deputationsberatungen einzubringen.

Nach § 2 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über die Deputationen wirken die Deputationen beratend an der Aufstellung des Haushaltsplans für ihren Verwaltungszweig mit. Der **Anlage 1** ist das Ergebnis der Beratungen - sofern die Sitzung bereits erfolgt ist - zu entnehmen. Aus den Deputationsberatungen bzw. aus notwendigen Korrekturen ergeben sich folgende Änderungen der Haushaltsvorentwürfe:

- Im Produktplan 22 Kultur sollen die Zuschüsse an die Stiftung Neues Museum Weserburg (rd. 0,2 Mio. €) sowie an das Bürgerhaus Hemelingen (0,02 Mio. €) zu Lasten des Zuschusses an die Stiftung Übersee-Museum (0,2 Mio. €) und den sächlichen Verwaltungsausgaben des Ressorts Jahren 2016/2017 angehoben werden.
Der Zuschuss an das Nachbarschaftshaus Helene-Kaisen wird in 2016 um rd. 0,1 Mio. € zugunsten der Projektmittel des Kulturressorts reduziert und in 2017 in gleicher Höhe zurückgeführt.
- Die im Haushalt des Produktplan 31 Arbeit bereits veranschlagten Verpflichtungsermächtigungen (VE) für Arbeitsmarktprogramme sollen 2016 und 2017 jeweils um 6,750 Mio. € erhöht werden, so dass insgesamt VE in Höhe von 8,5 Mio. € p.a. geplant werden. Es ist allerdings darauf hinzuweisen, dass das Ressort die in der Deputationsvorlage vom 06.04.2016 aufgeführten Abdeckungsbeträge für die Jahre 2018 bis 2020 korrigiert hat.
Zur Umsetzung des Landesprogramms zur Förderung von 500 Langzeitarbeitslosen wurden im Haushaltsvorentwurf Barmittel in Höhe von 2,0 Mio. € in 2016 und 5,0 Mio. € in 2017 veranschlagt. Der Bitte der Fachdeputation entsprechend soll in den Jahren 2016 und 2017 eine VE in Höhe von jeweils 5,0 Mio. € eingeplant werden.
- Dem Senat wurde zu seiner Sitzung am 8. März 2016 vorgeschlagen, die erwartete

te Erstattung von Sanierungsgeldern der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) in Höhe von rd. 17,5 Mio. € im Produktplan 92 Allgemeine Finanzen zu veranschlagen. Diese zusätzlichen Einnahmen wurden in Höhe von 10,5 Mio. € für weitere Finanzierungsbedarfe eingesetzt, so dass eine Haushaltsverbesserung in Höhe von rd. 7 Mio. € verblieb. Zwischenzeitlich hat sich herausgestellt, dass ein Anteil der Einnahmen an die Werkstatt Bremen (0,48 Mio. €) weiterzuleiten ist. Der Haushaltsvorentwurf muss daher entsprechend korrigiert werden. Die aus dieser Veranschlagung resultierende Haushaltsverbesserung beträgt danach noch rd. 6,52 Mio. €.

- Bei der Berechnung der Zuweisung des Landes für Lehrkräfte an die Stadtgemeinde Bremen ist der Haushaltsvorentwurf im Saldo vorzunehmender Änderungen um rd. 1,55 Mio. € anzupassen, da bei der Anschlagsermittlung einerseits nicht sämtliche abrechnungsfähigen Beträge sowie andererseits im Bereich der Versorgung nicht die aktuellen Ansätze berücksichtigt wurden. Die Korrektur hat keine Auswirkung auf die Höhe der Gesamtausgaben von Land und Stadtgemeinde Bremen.
- Die Abrechnung des kommunalen Finanzausgleichs für das Haushaltsjahr 2014 ist zu korrigieren. Ursächlich hierfür ist die seinerzeit nicht berücksichtigte Anpassung des Ausgleichsbetrages für das Steueraufkommen im stadtbremischen Überseehafengebiet ab dem Haushaltsjahr 2014 gem. § 1 Abs. 6 Finanzausgleichsgesetz. Daher sind im Produktplan 93 Zentrale Finanzen die Anschläge der Schlüsselzuweisungen für die Stadt Bremen um 1 Mio. € zu kürzen. Der entsprechende Anschlag für die Zuweisung an die Stadt Bremerhaven ist entsprechend zu erhöhen. Aus der konsolidierten Stadtstaatensicht ergeben sich allerdings aufgrund dieser Korrektur keine Änderungen beim Finanzierungssaldo.
- Im Übrigen ist eine geringfügige weitere Korrektur erforderlich bei den Verrechnungen zwischen dem Land und der Stadtgemeinde Bremen zur Drittmittelfinanzierung des Kommunalen Investitionsförderprogramms, die sich im Saldo der Haushalte des Landes und der Stadtgemeinde Bremen ausgleicht.

Die Veränderungen der Haushaltsvorentwürfe führen im Ergebnis im Haushaltsjahr 2016 zu einer Verschlechterung des geplanten Finanzierungssaldos für die Haushalte des Landes und der Stadtgemeinde Bremen in Höhe von 1,754 Mio. €.

Mit den Haushaltsentwürfen sind der Bremischen Bürgerschaft auch die Wirtschaftspläne für die bremischen Eigenbetriebe, sonstigen Sondervermögen, Stiftungen und Anstalten öffentlichen Rechts vorzulegen. Diese sind für den Planungszeitraum 2016-2017 durch die zuständigen Aufsichtsgremien vorab zu beschließen.

Die von den zuständigen Aufsichtsgremien beschlossenen Wirtschaftspläne liegen weitgehend vor. Für den Kulturbereich befinden sie sich zur Abstimmung im Umlaufverfahren. Folgende Inkompatibilitäten zu den Haushaltsentwürfen sind noch aufzulösen:

- SV Gewerbeflächen (Stadt)
Beim Sondervermögen Gewerbeflächen (Stadt) sind die im Teilsondervermö-

gen Veranstaltungsflächen in den Finanzplanungsjahren 2018 bis 2020 im Vermögensplan vorgesehene Investitionsmaßnahmen nicht ausfinanziert. Es ergeben sich jährliche Finanzierungsdefizite in Höhe von 5.430 T€ Im Wirtschaftsplan sind die vorgesehenen Ausgaben zu sperren, bis vom Ressort ein Finanzierungsvorschlag vorliegt oder eine entsprechende Veranschlagung im Haushalt 2018/2019 erfolgt ist. Der beschlossene Wirtschaftsplanentwurf ist in **Anlage 2** beigefügt.

- **Eigenbetrieb Bremer Volkshochschule**
Die Wirtschaftsplanungen der Bremer Volkshochschule berücksichtigen in den Jahren 2016 und 2017 ertrags- und aufwandsseitig Auswirkungen aus dem Integrationskonzept des Senats für die Integration durch Spracherwerb mit 198 T€ in 2016 und 200 T€ in 2017. Die Finanzierung dieser Maßnahmen ist zurzeit noch ungeklärt. Das Ressort sieht vor, diese Maßnahmen aus dem Integrationsbudget zu finanzieren.

Für die Stiftungen Focke-Museum und Übersee-Museum liegen noch keine überarbeiteten Wirtschaftspläne vor.

Im Zusammenhang mit dem kommenden Tarifabschluss 2016 haben die Einrichtungen, die in der zentralen Tarifvorsorge berücksichtigt sind, die Vorgaben in ihren Wirtschaftsplanungen ertragsseitig wie folgt berücksichtigt: Die Tarifvorsorge variiert zwischen 0,4% und 1,3% in 2016 und 0,8% und 2,6% in 2017. Die jeweils höheren Steigerungsraten betreffen u.a. die Einrichtungen, die ihre Konsolidierungsvorgaben in einem Kontrakt niedergelegt haben. Aufwandsseitig wurden die Auswirkungen aus dem ausstehenden Tarifabschluss 2016 mit 1,5% in 2016 und 3,0% in 2017 berücksichtigt. Die Differenz gegenüber der zentralen Vorsorge wird durch Einsparungen in den Einrichtungen erwirtschaftet oder durch das zuständige Senatsressort zuschuss erhöhend aus Ressortmitteln veranschlagt.

Neben den zu beschließenden Wirtschaftsplänen für die Jahre 2016 und 2017 sind auch die Jahre 2018 bis 2020 einbezogen worden. Die diesbezüglichen Daten stellen die ressortseitigen Planungen dar. Zentrale Mittel stehen in den Planungen in Form einer Fortschreibung der Tarifvorsorge mit den Parametern aus dem Jahr 2017 zur Verfügung. Darüber hinausgehende Planungen in einzelnen Wirtschaftsplänen für die Jahre ab 2018 sind gemäß des Eckwertebeschlusses des Senats vom 29. September 2015 von den Einheiten selber oder durch die Senatsressorts zu erwirtschaften.

Nach Auskunft des Senators für Kultur begründen sich die Defizite in den Finanzplanungsjahren 2018 bis 2020 für den Eigenbetrieb Bremer Volkshochschule, Eigenbetrieb Stadtbibliothek Bremen und Eigenbetrieb Musikschule Bremen u.a. dadurch, dass für diesen Zeitraum zwar eine Tarifsteigerung aufwandsseitig eingeplant wurde, jedoch die Haushaltszuweisung unverändert fortgeschrieben wurde, ohne dass Mittel aus der zentralen Tarifvorsorge für diese Jahre ertragserhöhend eingeplant wurden.

Mit Schreiben vom 16. März 2016 wurden die Ressorts gebeten, Verbesserungen in den Produktbereichen und Produktgruppen der Eigengesellschaften, Sondervermögen, Stiftungen und Anstalten öffentlichen Rechts (sog. „99er-Produktgruppen und –

bereiche) vorzunehmen. Hinsichtlich der Kurzbeschreibungen, strategischen Ziele und Aufgabenbeschreibungen ist dies überwiegend erfolgt. Bei Einrichtungen des Senators für Wirtschaft Arbeit und Häfen (WFB, Großmarkt, Fischereihafen-Betriebsgesellschaft, Besitzgesellschaft Science Center, BAB und bremenports) stehen die entsprechenden Überarbeitungen noch aus. Zudem waren die Kennzahlen zur Messung der Zielerreichung insoweit zu überarbeiten, dass die bereits bisher in den Managementreports ausgewiesenen Kennzahlen dort ebenfalls aufzunehmen sind. Dies ist überwiegend erfolgt. Für folgende Einrichtungen sind die steuerungsrelevanten Kennzahlen noch zu ergänzen: Umweltbetrieb Bremen; botanika, BREPARK, WFB, Großmarkt, BAB, bremenports.

B. Lösung

Die Ressorts wurden im Rahmen der Aufstellung der Haushaltsvorentwürfe auch gebeten, eventuell erforderliche Anpassungen zu den Haushaltsgesetzen des Landes und der Stadtgemeinde Bremen anzuzeigen. Dazu gab es keine Rückmeldungen der Ressorts.

Die Senatorin für Finanzen wird auf der Grundlage der bisherigen Beratungen die Entwürfe der Haushaltsgesetze entsprechend der Fassungen der Vorjahre erstellen. Die aus Sicht der Senatorin für Finanzen notwendigen Anpassungen werden in den Entwürfen der Haushaltsgesetze berücksichtigt.

Die Senatorin für Finanzen wird den Ressorts die Möglichkeit geben, zu den Entwürfen der Haushaltsgesetze kurzfristig Stellung zu nehmen.

Zur Einhaltung der Obergrenzen durch die einzelnen Gebietskörperschaften (vgl. Beschlüsse Nr. 4 und 15 des Senats vom 8. März 2016 zum Revisionsergebnis) ist Folgendes zu berichten:

- Unter Berücksichtigung der Einnahmen und Ausgaben für die Versorgung und Integration von Flüchtlingen, die über die unterstellten Basiseffekte (Anschläge 2015) hinausgehen, werden die als Maßstab für die Gewährung von Konsolidierungshilfen vom Stabilitätsrat gesetzten und innerbremisch den einzelnen Gebietskörperschaften zugeordneten Obergrenzen der Neuverschuldung in beiden Aufstellungsjahren sowohl im Land als auch in der Stadt Bremen deutlich überschritten. Die kumulierten Abweichungen für Stadt und Land Bremen betragen dabei zum aktuellen Planungsstand rd. 226 Mio. € (2016) und 260 Mio. € (2017).
- Ohne flüchtlingsbedingte Netto-Mehrausgaben könnten die auf dem Konsolidierungspfad maßgeblichen Maximalwerte der Nettokreditaufnahme rechnerisch eingehalten werden. In modellmäßiger Betrachtung ohne flüchtlingsbezogene Haushaltspositionen und nach derzeitiger Beschlusslage würden die Defizitobergrenzen im Land Bremen um 70 Mio. € (2016) bzw. 35 Mio. € (2017) sowie in der Stadt Bremen um 18 Mio. € (2016) bzw. 14 Mio. € (2017) unterschritten.
- Zu beachten ist allerdings, dass die für den Sanierungspfad maßgeblichen strukturellen Defizite des Stadtstaates auch die Ergebnisse des Einzelhaushal-

tes der Stadt Bremerhaven beinhalten. Hier werden zum gegenwärtigen Zeitpunkt der Haushaltsberatungen zur Erreichung der Defizitobergrenzen noch aufzulösende Globale Minderausgaben von 16 Mio. € (2016) und 21 Mio. € (2017) ausgewiesen.

- Im Übrigen setzen die genannten Sicherheitsabstände auch für das Land und die Stadt Bremen einen Abbau der derzeit noch vorgesehenen Globalen Minderausgaben im weiteren Haushaltsaufstellungsverfahren bzw. im Haushaltsvollzug voraus. Das dabei aufzulösende Mittelvolumen weist aktuell insgesamt, d. h. einschließlich aufzulösender investiver Minderausgaben, ein Niveau von 6 Mio. € (2016) und 43 Mio. € (2017) auf.
- Die bestehenden bzw. sich abzeichnenden Sicherheitsabstände bilden einen mitentscheidenden Faktor für die Gestaltung des zur Entlastung der Kommunen vorgesehenen Landesprogrammes. In einer entsprechenden Vereinbarung hatten der Senat der Freien Hansestadt Bremen und der Magistrat der Stadt Bremerhaven zu diesem Programm Folgendes vereinbart:

„Die Stadt Bremerhaven wird mit 20% an einem Landesprogramm zur Haushaltssicherung beteiligt. Daraus erhält die Stadt Bremerhaven für die Jahre 2016 und 2017 sonstige Zuweisungen nach § 3 Abs. 1 Finanzausweisungsgesetz. Gemäß § 3 Abs. 2 Finanzausweisungsgesetz wird die Gewährung u.a. davon abhängig gemacht, dass ein genehmigter Haushaltsplan einschließlich Haushaltssicherungskonzept der Stadt Bremerhaven vorliegt.

Die Stadtgemeinden legen dem Land beginnend mit dem Haushalt 2016 jährlich mit dem Haushaltsplan Haushaltssicherungskonzepte vor, in denen die Ausgangslage, die Ursachen von entstandenen Fehlentwicklungen und deren vorgesehene Beseitigung beschrieben sind, sofern sie Sonderzuweisungen erhalten. Dazu gehören insbesondere auch Aussagen, wie Überschreitungen der zulässigen (strukturellen) Defizitobergrenzen in zukünftigen Jahren durch Eigenanstrengungen vermieden werden sollen.

Die Stadtgemeinde Bremerhaven kann im Rahmen der Haushaltsaufstellungen für die Jahre 2016 und 2017 globale Minderausgaben für das strukturelle Defizit sowie etwaige konsumtive und investive Mehrbedarfe ausweisen. Im Rahmen des Haushaltssicherungskonzeptes ist darzustellen, wie die entsprechenden Bedarfe begründet und welche Eigenanstrengungen zu ihrer Begrenzung vorgesehen sind.

Bei der Ausgestaltung des Landesprogramms ist sicherzustellen, dass das Land seine Konsolidierungsziele im Hinblick auf die bestehenden Defizitobergrenzen weiterhin einhalten kann.“

Im Hinblick auf die notwendige und vom Land leistbare Ausgestaltung des Landesprogrammes stehen allerdings wesentliche Informationen noch nicht in hinreichend belastbarer Form zu Verfügung: Sowohl die Ausgleichsbedarfe der

Städte als auch die noch verbleibenden Gestaltungsmöglichkeiten des Landes hängen entscheidend vom weiteren Verlauf der Haushaltsaufstellungsverfahren, den Eigenbeiträgen zur Auflösung der Globalen Minderausgaben, dem weiteren Vollzug des Haushaltes 2016, der Erstellung der vorgesehenen Haushaltssicherungskonzepte der Städte und ggf. neuen, die strukturellen Defizite verändernden Chancen und Risiken ab. Über die konkrete Ausgestaltung des Landesprogrammes kann daher danach entschieden werden.

- Die Senatorin für Finanzen hat gemäß der Senatsbeschlussfassung vom 8. März 2016 eine rechtsgutachtliche Stellungnahme zur Vereinbarkeit der dem Stadtstaat Freie Hansestadt Bremen durch die Unterbringung, Versorgung und Integration geflüchteter Menschen in den Haushaltsjahren 2016 und 2017 entstehenden Mehrausgaben mit Art. 143d Abs. 2 Grundgesetz, dem Gesetz zur Gewährung von Konsolidierungshilfen nebst Verwaltungsvereinbarung und mit Art. 131a, 131b Bremische Verfassung bei Prof. Dr. Stefan Koriath (Ludwig-Maximilians-Universität München) in Auftrag gegeben. Der Termin für die Fertigstellung ist Ende des Monats April 2016. Damit kann die rechtsgutachtliche Stellungnahme den Materialien für die Haushaltsberatungen der Bremischen Bürgerschaft beigelegt werden.

Eine entsprechende Formulierung über die Ausnahmeregelung wird in die Entwürfe der Haushaltsgesetze aufgenommen.

Die Senatorin für Finanzen wird dem Senat die Entwürfe der Haushaltsgesetze 2016/2017 zur Sitzung des Senats am 3. Mai 2016 mit der Bitte um Beschlussfassung und Weiterleitung an die Bremische Bürgerschaft vorlegen.

Die Ermächtigung für die Produktplan-, Produktbereichs- und Produktgruppenverantwortlichen im Vollzug der Haushalte allgemeine Mehreinnahmen bis zur Höhe von 100Tsd. € im Einzelfall zusätzlich für andere Maßnahmen bereitzustellen, erschwert nach Auffassung der Senatorin für Finanzen die zentrale Steuerung der Haushalte vor dem Hintergrund der weiterhin notwendigen Haushaltsanierung. Daher soll die Verwendung von nicht zweckgebundenen Mehreinnahmen ab einer Höhe von 20 Tsd. € bis 100 Tsd. € im Einzelfall zukünftig im Vollzug der Haushalte grundsätzlich dem Senat anzuzeigen sein. Die Senatorin für Finanzen wird mit den Verwaltungsvorschriften zur Durchführung der Haushalte 2016 das Verfahren und die Inhalte der Meldungen festlegen.

C. Alternativen

Keine.

D. Finanzielle und Personalwirtschaftliche Auswirkungen, Gender-Prüfung

In Folge der Umsetzung der Schuldenbremse des Art. 109 Grundgesetz wurde Art. 131a Bremische Landesverfassung mit dem 30. Januar 2015 geändert. Damit wurde die bisherige Grundlage für die sogenannte Darlegungspflicht, die in Anlehnung

an das Urteil des Verfassungsgerichtshofs des Landes Berlin vom 31. Januar 2003 (Az. 125/02) in Bremen vorgenommen wurde, verändert. Dennoch waren die Ressorts mit Beschluss über die Eckwerte am 29. September 2015 aufgefordert, angesichts der extremen Haushaltsnotlage Bremens im Haushaltsaufstellungsverfahren darzulegen, dass alle Einnahmemöglichkeiten ausgeschöpft und die Ausgaben dem Grunde und der Höhe nach erforderlich sind, um bundesgesetzliche, landesverfassungsrechtliche Vorgaben oder sonstige zwingende Verpflichtungen zu erfüllen. Diese in den Produktgruppenblättern enthaltenen Ausführungen werden Bestandteil der parlamentarischen Beratung, allerdings werden sie im beschlossenen Haushalt nicht veröffentlicht.

E. Beteiligung und Abstimmung

Die Vorlage basiert auf den bisherigen Beschlüssen des Senats zu den Haushalten 2016/2017 und den auf dieser Basis von den Ressorts erstellten Haushaltsvorentwürfe 2016/2017. Nach dem Beschluss des Senats vom 8. März 2016 in Einzelfällen noch erfolgte Änderungen der Haushaltsvorentwürfe (z.B. Anpassungen im Produktgruppenhaushalt oder haushaltsneutrale Korrekturen) sind im Einvernehmen mit dem jeweiligen Fachressort erfolgt.

Die Ressorts wurden wegen der terminlichen Situation des Aufstellungsverfahrens 2016/2017 darüber hinaus gebeten, die jeweils zuständigen parlamentarischen Ausschüsse - abweichend vom üblichen Verfahren - parallel zu beteiligen.

Im Zuge der Weiterentwicklung des Produktgruppenhaushaltes wurden gemäß Beschluss des Senats vom 8. März 2016 alle Ressorts gebeten, die dortigen Angaben zu überprüfen bzw. zu ergänzen. Für die Produktgruppe 71.01.08 zum Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE), der über ein Ausgabevolumen von 51 Mio. € in 2016 und 58 Mio. € in 2017 verfügt und den der Senat sowohl vorabdotiert als auch zusätzlich mit zentralen Kofinanzierungsmitteln ausgestattet hatte, wurde bereits in den Chefgesprächen darum gebeten, die vom Senat mit dem Operationalen Programm EFRE beschlossenen Indikatoren des Leistungsrahmens (**Anlage 3**) aufzunehmen. Die Senatorin für Finanzen wird die wesentlichen Indikatoren des EFRE-Programms bis zur Durchführung des Halbjahrescontrollings 2016 in der den Produktgruppenhaushalt aufnehmen.

Die von den Ortsämtern aufgrund von Beschlüssen der Beiräte vorgelegten Anträge sind nach § 32 des Gesetzes über Ortsämter und Beiräte mit einer Stellungnahme der fachlich zuständigen Senatorin oder dem fachlich zuständigen Senator den Deputationen und parlamentarischen Ausschüssen vorzulegen. Der Mitteilung des Senats an die Bremische Bürgerschaft über die Haushaltsentwürfe 2016/2017 soll eine Gesamtübersicht der vorgelegten Anträge der Ortsämter einschließlich der Stellungnahme des Ressorts beigefügt werden. Die Ressorts werden daher gebeten, die Anträge der Ortsämter gem. dem in **Anlage 4** beigefügtem Muster der Senatorin für Finanzen bis zum 20. April 2016 zu übersenden.

Die vorliegenden Wirtschaftspläne des Bremer Kapitaldienstfonds, der Anstalt öffentlichen Rechts zur Bildung einer Rücklage für Versorgungsvorsorge sowie des SV Immobilien und Technik (Land und Stadtgemeinde) und der Haushaltsplan des Sondervermögens Versorgungsrücklage werden im Rahmen des weiteren Haushaltsaufstel-

lungsverfahrens durch den Haushalts- und Finanzausschuss beraten und beschlossen. Die Vorlage wurde mit der Senatskanzlei abgestimmt.

F. Öffentlichkeitsarbeit und Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Geeignet.

Die Senatorin für Finanzen beabsichtigt, die Haushalte 2016/2017 erstmalig in einer neuen Struktur zu veröffentlichen. Um sich einen ressortbezogenen Überblick zu verschaffen, war es bisher notwendig, diese Informationen aus mehreren Büchern, Unterlagen bzw. Vorlagen (Finanzplan, kameraler Haushaltsplan für das Land, Haushaltsplan für die Stadtgemeinde, maßnahmebezogener Investitionsplan, Produktgruppenhaushalt, Stellenplan, Produktgruppenhaushalts-Stellenplan, Wirtschaftspläne etc.) zusammen zu stellen. Nunmehr sollen ressortbezogene Informationen gebündelt veröffentlicht werden. Die Deckblätter der Haushaltsbände sind in **Anlage 5** dargestellt.

G. Beschluss

1. Der Senat bittet die Senatorin für Finanzen, auf der Grundlage dieser Vorlage die Entwürfe der Haushaltsgesetze 2016/2017, die Haushaltsplanentwürfe 2016/2017 einschließlich der sonstigen Haushaltsunterlagen sowie die Finanzplanung 2015 – 2020 nebst Investitionsplan zu erstellen und diese – zusammen mit den Mitteilungen des Senats an die Bremische Bürgerschaft – dem Senat für die Sitzung am 03. Mai 2016 mit der Bitte um Beschlussfassung und Weiterleitung an die Bremische Bürgerschaft vorzulegen.
2. Der Senat bittet den Senator für Kultur in Abstimmung mit der Senatorin für Finanzen ein Konzept vorzulegen, wie die im Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Stadtbibliothek Bremen für die Finanzplanungsjahre 2018 bis 2020 ausgewiesenen Defizite vermieden werden können.
3. Der Senat bittet den Senator für Kultur, die noch fehlenden Wirtschaftspläne 2016/2017 der Stiftungen Focke-Museum und Übersee-Museum bis zum 27. April 2016 (Dienstschluss) der Senatorin für Finanzen in der von dem jeweiligen Stiftungsrat beschlossenen Form vorzulegen.
4. Der Senat bittet die betroffenen Ressorts, der Senatorin für Finanzen die in dieser Vorlage benannten Ergänzungsbedarfe zu den sog. „99erProduktgruppen“ bis zum 29. Juli 2016 zu übermitteln.
5. Der Senat bittet die Ressorts, der Senatorin für Finanzen mit dem in Anlage 2 beigefügten Vordruck eine Liste der vorliegenden Anträge der Ortsämter nebst Stellungnahme bis zum 19. April 2016 (Dienstschluss) zu übersenden.
6. Der Senat bittet die Senatorin für Finanzen, das Verfahren und die Inhalte der Meldungen zur Inanspruchnahme der haushaltsgesetzlichen Ermächtigung, allgemeine Mehreinnahmen ab einer Höhe von 20 Tsd. € bis 100 Tsd. € im Einzelfall zu verwenden, mit den Verwaltungsvorschriften zur Durchführung der Haushalte 2016 festzulegen.

7. Die Senatorin für Finanzen wird gebeten, den Ressorts kurzfristig die Möglichkeit zu geben, zu den noch zu übermittelnden Entwürfen der Haushaltsgesetze 2016/2017 Stellung zu nehmen.